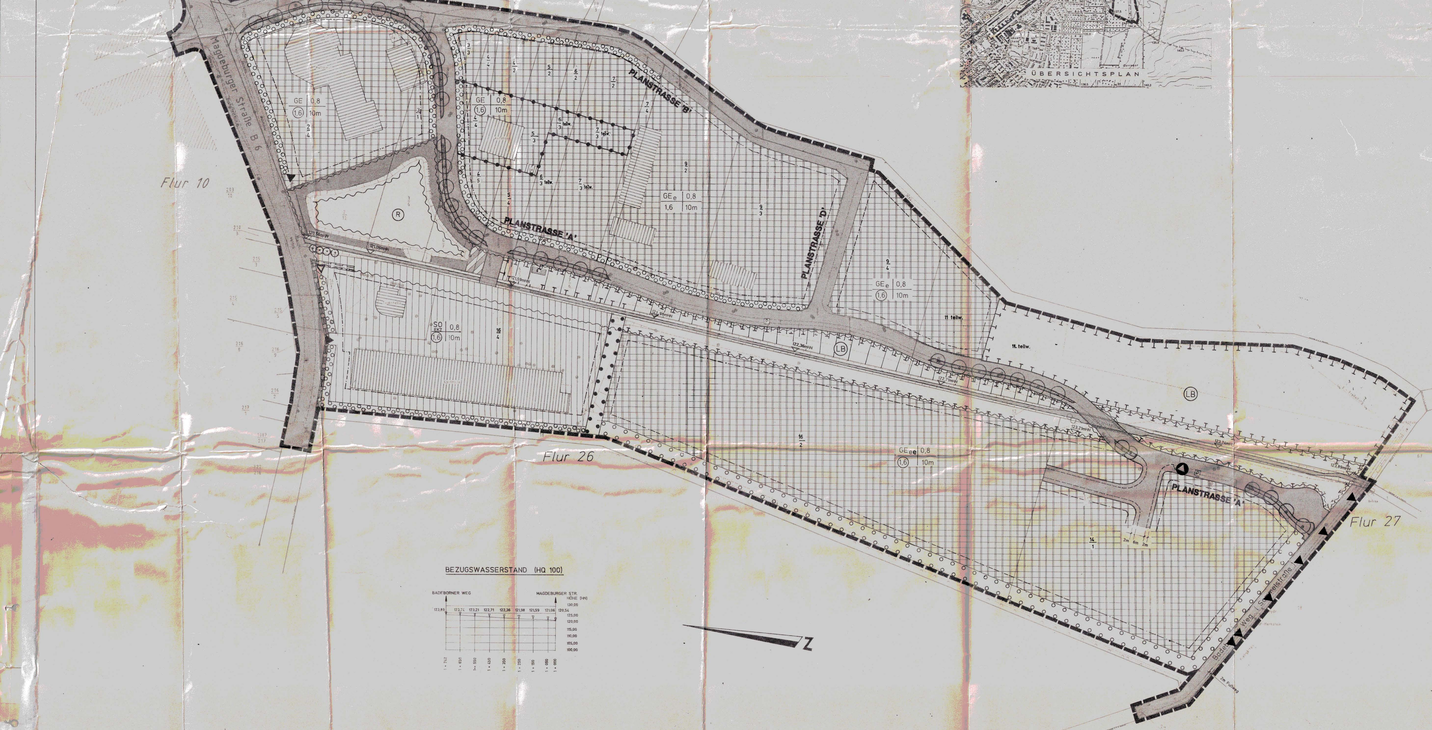

festgesetzt . Von der Höhenbeschränkung sind gem. § 16 (6) BauNVO Ausnahmen zulässig , sofern betriebliche Anlagen dies erfordern.
Diese baulichen Anlagen dürfen in ihrem Flächenverhältnis zur zulässigen Überbaubaren Grundstücksfläche nicht mehr als 10% betragen .

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17 BauNVO)
Die GRZ beträgt 0,8 .

1.2.3. Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 17 BauNVO)
Die GFZ beträgt 1,6 .

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22 , 23 BauNVO) .
Bauweise (§ 22 BauNVO)
Es wird abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO vorgeschrieben . Es ist eine offene Bebauung gem. § 22 (2) BauNVO zu realisieren , ohne daß die Maximalgebäudelänge von 50 m gem. § 22 (2) 2 BauNVO eingehalten werden muß.

1.4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO festgesetzt . Nebenanlagen gem. § 23 (5) BauNVO sind auf nicht überbaubare Grundstücksflächen zulässig , sofern diese nicht für grünordnerische Maßnahmen vorgesehen sind .

1.5. Höhenbeschränkung
Die Gebäudehöhe infolge eines 50-jährlichen Abflußereignisses (HQ50 = 5,3 m³/sec.) , wurden die Hochwasserstände ermittelt (siehe Tabelle Bezugswasserstand im Planteil) . Aus Sicherheitsgründen sind alle baulichen Anlagen so zu errichten , daß die Oberkanten der Fußböden im Entgeschoß 0,30 m über dem entsprechenden Hochwasserspiegel liegen . Eine entsprechende Aufhöhung des Geländes wird empfohlen .

1.6. Leitungsrechte
Es sind Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger im Bereich der Magdeburger Straße und dem Flurstück 162 ausgewiesen .

2. Grünordnerische Festsetzungen

Es gelten die Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbegebiet Bicklingsbach" .
Die genauen Zuweisungen der Planung werden nachfolgend durch Maßnahmen und entsprechende Zuordnung von gesetzlichen Grundlagen konkretisiert .

2.1. Straßenbepflanzung
Freiflächengestaltung entlang der Erschließungsstraßen

Gliederung und Durchgrünung des Gewerbegebietes durch Anpflanzung von Straßenbäumen standortgerechter standortheimischer Arten (StU 16-18 cm)

Acer platanoides (Spitzahorn) oder
Tilia cordata (Winterlinde) oder
Quercus robur (Stieleiche)

2.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20)

- Hecken und / oder Feldgehölze ,nach § 30 Abs. 1 Ziff. 7 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop)
Erhaltung des wertvollen Gehölzbestandes , der sich vorwiegend aus Arten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zusammensetzt . Die Fläche zwischen geschlossenem Gehölzbestand und Bicklingsbach soll einer natürlichen Sukzession überlassen werden .
- Bicklingsbach ,,naturnaher Bach- oder Flußabschnitt (nach § 30 Abs. 1, Ziff. 1 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop)
Erhaltung und ökologische Entwicklung des Bicklingsbaches durch Vermeidung von Eingriffen in das Bachökosystem . Tolerierung einer eingeschränkten dynamischen Bachentwicklung und Förderung naturnaher Lebensgemeinschaften .
- Erhaltung der vorhandenen Ufergehölze und vorhandener Sukzessionsflächen
- Erhaltung bzw. Schaffung eines extensiven Gewässerrandstreifens beiderseits des Baches (Fließmulde) (Erweiterung auf mind. beidseitig 10,0 m von der Bachmitte)
- Anpflanzung einzelner Ufergehölzgruppen aus standortgerechten Baum- und Straucharten .

Bäume
Alnus glutinosa (Roterle)
Fraxinus excelsior (Esche)
Salix alba (Silberweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sträucher
Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Viburnum opulus (Schneeball) u.a.

je Gruppe ca. 10-20 Gehölze , ca. 10 % als Heister

Die entsteherde Überschwemmungszone (Fließmulde) ist mit Landschaftsrasen anzusäen , dem ein hoher Anteil standortgerechter Kräuterten beizumengen ist , so unter anderem :

Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)
Geum urbanum (Echter Nelkenwurz)
Galium aparine (Klettern-Labkraut)
Lythrum salicaria (Blut-Weiderich) u.a.

Die Pflegemaßnahmen sollen sich hier auf eine Mahd im Abstand von 2 – 3 Jahren beschränken , um ein offenes Brachestadium zu sichern .

2.3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen , Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a)

Äußere landschaftliche Einbindungen des Gewerbegebietes durch eine 10,0 m breite , mehrreihige Gehölzpflanzung aus standortheimischen Baum- und Straucharten (vgl. Kap. 6.4.4.1 der Begründung) .
Die Bepflanzung ist entsprechend dem Pflanzschema in Kap. 6.4.4.3 der Begründung durchzuführen . Es sind mind. 5 verschiedene Arten zu verwenden .
Die Pflanzung erfolgt in Gruppen , d.h. mind. 5 – 10 Gehölze je Art .
Entlang der Grenzen der nördlichen Gewerbegrundstücke sind ebenfalls Pflanzflächen festgesetzt . Die Pflanzbindungen für die Flächen werden auf die der Genehmigung des Bebauungsplanes folgende Pflanzperiode festgesetzt .

2.4. Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b)

Der vorhandene Gehölzbestand bleibt erhalten und erhält durch Vervollständigung , Verbreiterung und Entdichtung der Artenvielfalt eine Aufwertung . Für die Pflanzung werden Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend Kap. 6.4.4.1 der Begründung verwendet . Der Aufbau der Hecke erfolgt unter schonender Einbeziehung der bereits vorhandenen Gehölze entsprechend dem Pflanzschema in Kap.6.4.4.3 der Begründung.

2.5 Regenwasserrückhaltebecken (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 16)

Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange

-Schaffung einer möglichst langen , geschwungenen Uferlinie
-Anlage einer möglichst vielfältigen , naturnahen Vegetationszonierung mit Ausbildung unterschiedlicher Sumpfgesellschaften
-Schaffung besonnter , gehölzarmer Uferabschnitte
-Anpflanzung von Ufergehölzgruppen im Randbereich des Teiches (Pflanzenauswahl vgl. textl. Festsetzungen 2.2.)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Die GRZ beträgt 0,8 .

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17 BauNVO)
Die GRZ beträgt 0,8 .

1.2.3. Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 17 BauNVO)
Die GFZ beträgt 1,6 .

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22 , 23 BauNVO) .
Bauweise (§ 22 BauNVO)
Es wird abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO vorgeschrieben . Es ist eine offene Bebauung gem. § 22 (2) BauNVO zu realisieren , ohne daß die Maximalgebäudelänge von 50 m gem. § 22 (2) 2 BauNVO eingehalten werden muß.

1.4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO festgesetzt . Nebenanlagen gem. § 23 (5) BauNVO sind auf nicht überbaubare Grundstücksflächen zulässig , sofern diese nicht für grünordnerische Maßnahmen vorgesehen sind .

1.5. Höhenbeschränkung
Die Gebäudehöhe infolge eines 50-jährlichen Abflußereignisses (HQ50 = 5,3 m³/sec.) , wurden die Hochwasserstände ermittelt (siehe Tabelle Bezugswasserstand im Planteil) . Aus Sicherheitsgründen sind alle baulichen Anlagen so zu errichten , daß die Oberkanten der Fußböden im Entgeschoß 0,30 m über dem entsprechenden Hochwasserspiegel liegen . Eine entsprechende Aufhöhung des Geländes wird empfohlen .

1.6. Leitungsrechte
Es sind Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger im Bereich der Magdeburger Straße und dem Flurstück 162 ausgewiesen .

2. Grünordnerische Festsetzungen

Es gelten die Festsetzungen des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbegebiet Bicklingsbach" .
Die genauen Zuweisungen der Planung werden nachfolgend durch Maßnahmen und entsprechende Zuordnung von gesetzlichen Grundlagen konkretisiert .

2.1. Straßenbepflanzung
Freiflächengestaltung entlang der Erschließungsstraßen

Gliederung und Durchgrünung des Gewerbegebietes durch Anpflanzung von Straßenbäumen standortgerechter standortheimischer Arten (StU 16-18 cm)

Acer platanoides (Spitzahorn) oder
Tilia cordata (Winterlinde) oder
Quercus robur (Stieleiche)

2.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20)

- Hecken und / oder Feldgehölze ,nach § 30 Abs. 1 Ziff. 7 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop)
Erhaltung des wertvollen Gehölzbestandes , der sich vorwiegend aus Arten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zusammensetzt . Die Fläche zwischen geschlossenem Gehölzbestand und Bicklingsbach soll einer natürlichen Sukzession überlassen werden .
- Bicklingsbach ,,naturnaher Bach- oder Flußabschnitt (nach § 30 Abs. 1, Ziff. 1 NatSchG LSA besonders geschützter Biotop)
Erhaltung und ökologische Entwicklung des Bicklingsbaches durch Vermeidung von Eingriffen in das Bachökosystem . Tolerierung einer eingeschränkten dynamischen Bachentwicklung und Förderung naturnaher Lebensgemeinschaften .
- Erhaltung der vorhandenen Ufergehölze und vorhandener Sukzessionsflächen
- Erhaltung bzw. Schaffung eines extensiven Gewässerrandstreifens beiderseits des Baches (Fließmulde) (Erweiterung auf mind. beidseitig 10,0 m von der Bachmitte)
- Anpflanzung einzelner Ufergehölzgruppen aus standortgerechten Baum- und Straucharten .

Bäume
Alnus glutinosa (Roterle)
Fraxinus excelsior (Esche)
Salix alba (Silberweide)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sträucher
Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Salix caprea (Salweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Viburnum opulus (Schneeball) u.a.

je Gruppe ca. 10-20 Gehölze , ca. 10 % als Heister

Die entsteherde Überschwemmungszone (Fließmulde) ist mit Landschaftsrasen anzusäen , dem ein hoher Anteil standortgerechter Kräuterten beizumengen ist , so unter anderem :

Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)
Geum urbanum (Echter Nelkenwurz)
Galium aparine (Klettern-Labkraut)
Lythrum salicaria (Blut-Weiderich) u.a.

Die Pflegemaßnahmen sollen sich hier auf eine Mahd im Abstand von 2 – 3 Jahren beschränken , um ein offenes Brachestadium zu sichern .

2.3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen , Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a)

Äußere landschaftliche Einbindungen des Gewerbegebietes durch eine 10,0 m breite , mehrreihige Gehölzpflanzung aus standortheimischen Baum- und Straucharten (vgl. Kap. 6.4.4.1 der Begründung) .
Die Bepflanzung ist entsprechend dem Pflanzschema in Kap. 6.4.4.3 der Begründung durchzuführen . Es sind mind. 5 verschiedene Arten zu verwenden .
Die Pflanzung erfolgt in Gruppen , d.h. mind. 5 – 10 Gehölze je Art .
Entlang der Grenzen der nördlichen Gewerbegrundstücke sind ebenfalls Pflanzflächen festgesetzt . Die Pflanzbindungen für die Flächen werden auf die der Genehmigung des Bebauungsplanes folgende Pflanzperiode festgesetzt .

2.4. Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b)

Der vorhandene Gehölzbestand bleibt erhalten und erhält durch Vervollständigung , Verbreiterung und Entdichtung der Artenvielfalt eine Aufwertung . Für die Pflanzung werden Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend Kap. 6.4.4.1 der Begründung verwendet . Der Aufbau der Hecke erfolgt unter schonender Einbeziehung der bereits vorhandenen Gehölze entsprechend dem Pflanzschema in Kap.6.4.4.3 der Begründung.

2.5 Regenwasserrückhaltebecken (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 16)

Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange

-Schaffung einer möglichst langen , geschwungenen Uferlinie
-Anlage einer möglichst vielfältigen , naturnahen Vegetationszonierung mit Ausbildung unterschiedlicher Sumpfgesellschaften
-Schaffung besonnter , gehölzarmer Uferabschnitte
-Anpflanzung von Ufergehölzgruppen im Randbereich des Teiches (Pflanzenauswahl vgl. textl. Festsetzungen 2.2.)

- Bei der Entwicklung der Baufläche , der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft , zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion gem. § 8a BNatSchG ist der Inhalt des Grünordnungsplanes zu beachten . Er ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan .

- Baumschutz
Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in der aktuellen Fassung zu beachten .
- Pflanzarbeiten
Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 zu beachten
- Bodenschutz
Boden , der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird , ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) . Im übrigen gilt die DIN 18915 in aktueller Fassung
- Freiflächenplan
Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen , der nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird

2.6 Pflanzlisten und Pflanzschemata

Die Pflanzlisten und das Pflanzschema gem. Kap. 6.4.4.1 bis 6.4.4.3 der Begründung sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen .

3. Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbegebiet Bicklingsbach"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) , in der derzeit gültigen Fassung und des § 87 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994) ,in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen :

§ 1 Geltungsbereich
(1) Räumlicher Geltungsbereich
Geltungsbereich ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01 „Gewerbegebiet Bicklingsbach" der Stadt Quedlinburg .

(2) Sachlicher Geltungsbereich
Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen .

§ 2 Allgemeine Werbeanlagen
Werbeanlagen sind an Fassaden als Schriftzüge und Symbole zulässig .
Die Größe von Sicht – und Werbeteilen beträgt max. 2,5 m² . Die Größe des Schriftfeldes beträgt max. 1/3 der Fassadenlänge .
§ 3 Großflächige Werbetafeln
Großflächige Werbetafeln sind entlang der Straße nicht zulässig .

§ 4 Fahnen
Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7,00 m zulässig .

§ 5 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 85 BauO LSA , wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr , Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt , die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht .

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden .

4. Sonstige Festsetzungen

4.1. Abfallentsorgung
Auf den Gewerbegrundstücken sind ausreichend Stellplätze für zugelassene Abfallbehälter bereitzustellen . Weiterhin wird im Kreuzungsbereich von Planstraße A und südlicher Stichstraße in Richtung Westen ein Standort für Entsorgungsbehälter für die Anlieger der Stichstraße festgesetzt .

4.2. Altlasten
Das Plangebiet wird von einer Altlastenverdachtsfläche berührt , die unter der Nummer 153641 019431 24 – Deponie Badeborner Weg – im Altlastenkataster des Landes Sachsen-Anhalt registriert ist . Sollte bei den Arbeiten der Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten auftreten , sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Abfallbehörde hat unverzüglich zu informieren .

4.3. Immissionsschutz
Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" sind einzuhalten .

4.4. Regenwasser
Fragestellungen der Regenwasserversickerung sind im jeweils konkreten Baugenehmigungsverfahren unter Zugrundelegung des Baugrundgutachtens des Ingenieurbüros E. Kokemüller vom 04.07.1991 zu beurteilen .

4.5. Bodendenkmalschutz
Das Plangebiet befindet sich im Bereich des hochrangigen archäologischen Denkmals „Wüstung Quedlinburg" . Es ist davon auszugehen , dass im Zuge von Erdbaumaßnahmen archäologische Funde und Befunde zerstört werden . Den eigentlichen Tiefbaumaßnahmen haben daher archäologische Untersuchungen vorzuangehen , deren Kosten vom Veranlasser zu tragen sind .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat hat am 26.März 1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und örtlicher Bauvorschrift beschlossen und zur Auslegung bestimmt .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

7. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.August 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

8. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die örtliche Bauvorschrift haben in der Zeit vom 12.August 1998 bis zum 14.September 1998 bei der Stadt Quedlinburg, Technisches Rathaus, Blasiistraße 10, Zimmer 1 in 06484 Quedlinburg, während folgender Zeiten: Montags bis Freitags 8.00 bis 13.00 Uhr, Donnerstags 13.30 bis 16.00 Uhr, Dienstags bis 17.00 Uhr, ausgelegen .
Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, ist am 05.August 1998 in der Mitteldeutschen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Quedlinburg, den 04.September2000 — Der Oberbürgermeister

9. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geometrisch einwandfrei .
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich .

Quedlinburg, den 28.August2000 — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.Oktober 1999 geprüft . Das Ergebnis ist mitgeteilt worden .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wurde am 13.Juli 2000 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen . Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.Juli 2000 gebilligt .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wird hiermit ausgefertigt .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.August 2000 in der Mitteldeutschen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen(§ 44 BauGB) hingewiesen worden .
Die Satzung ist am 14.August 2000 in Kraft getreten .

Quedlinburg, den 04.September 2000 — Der Oberbürgermeister

5. VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
  - P — RUHENDER VERKEHR
  - EINFAHRT
  - AUSFAHRT
  - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN – ELEKTRIZITÄT

7. GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

8. WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN (BICKLINGSBACH)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
  - R — HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
  - ANPFLANZEN : BÄUME
  - ERHALTUNG : BÄUME
  - LB — GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- STANDORT ENTSORGUNGSBEHÄLTER
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GEBÄUDEBESTAND

BEBAUUNGSPLAN NR.01 MIT INTEGRIERTEM GRÜNNORDNUNGSPLAN UND ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

STADT QUEDLINBURG

GEWERBEGEBIET „BICKLINGSBACH"

VERFASSER : STADT QUEDLINBURG
FACHBEREICH 4 – BAUEN
SACHGEBIET 4.1-STADTENTWICKLUNG

MAßSTAB 1 : 1 000 — STAND : JUNI 2000

	DATUM	NAME
BEARBEITER		
GEZEICHNET		
GEPRÜFT		
GÄNDERT		